

tung der Sicherheit und Ordnung beim Arbeitseinsatz muß jederzeit auf der Grundlage der dazu getroffenen Regelungen garantiert sein.

3. Die Festlegung im **Abs. 2**, wonach der **Arbeitseinsatz der Strafgefangenen in volkseigenen Betrieben und gleichgestellten Einrichtungen** erfolgt, beruht auf der im § 2 Abs. 2 fixierten Gewährleistung der Verantwortung der Gesellschaft beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und widerspiegelt anschaulich die Vorzüge des Sozialismus. Auf diese Weise nehmen die Strafgefangenen am sozialistischen Produktionsprozeß zur Erfüllung volkswirtschaftlicher Aufgaben unmittelbar aktiv teil. Das ist zugleich die Basis für die Nutzung der vielfältigen erzieherischen Potenzen der Arbeit durch den Arbeitseinsatz bei gleichzeitig hoher Effektivität und Rationalität und die aktive Mitwirkung der Werktätigen der Arbeitseinsatzbetriebe bei der Erziehung Strafgefangener.

Unter **gleichgestellten Einrichtungen** sind staatliche Organe und Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften zu verstehen.

Beziehungen, die sich aus dem Arbeitseinsatz Strafgefangener zwischen Arbeitseinsatzbetrieben und den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern ergeben, umfassen vor allem:

- die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung beim Arbeitseinsatz und die Schaffung der dazu notwendigen Voraussetzungen;
- die Erfordernisse zur Gewährleistung einer wirksamen Erziehung der Strafgefangenen;
- den Einsatz und die Tätigkeit von Betriebsangehörigen;
- die Planung und Abrechnung des Arbeitseinsatzes sowie die Regelung von Ansprüchen Strafgefangener bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- die Probleme der Versorgung der Strafgefangenen beim Arbeitseinsatz sowie spezielle Aufgaben und Leistungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.